



Richtlinien der Stadt Karlsruhe für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Chorgesangs und der Vereinsmusik

1. Ziel der Förderung

- 1.1. Die Stadt Karlsruhe fördert die kulturelle Tätigkeit der Karlsruher Gesang- und Musikvereine durch die Gewährung von Zuschüssen.
- 1.2. Die Förderung durch Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diese Zwecke im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung von Zuschüssen besteht nicht.

2. Förderungsvoraussetzungen

- 2.1. Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist bei Gesangsvereinen die Zugehörigkeit zum Badischen Sängerbund, bei Musikvereinen die Eintragung im Vereinsregister oder die Zugehörigkeit zu einem Verband.
- 2.2. Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die kulturelle Tätigkeit des Vereins durch öffentlich zugängliche Veranstaltungen nachgewiesen wird (öffentliche Auftritte, Konzerte und so weiter).

3. Art der Förderung

- 3.1 Die kulturellen Aktivitäten der Vereine können im Rahmen der verfügbaren Finanz- und Sachmittel gefördert werden durch
 - allgemeine Zuschüsse
 - Jubiläumszuschüsse
 - Sonderzuschüsse
 - kostenfreie Überlassung von stadteigenen Räumen (zum Beispiel Schulräume) beziehungsweise Mietkostenzuschüsse für Aktivitäten im Sinne des satzungsmäßigen Vereinszwecks
- 3.1.1 Die allgemeinen Zuschüsse gliedern sich in einen Grundzuschuss und in Zuschläge für aktive jugendliche Mitglieder. Jugendlicher ist, wer am 1. Januar des Jahres, für das die Förderung beantragt wird, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Voraussetzung für die Gewährung der Zuschläge für aktive jugendliche Mitglieder ist, dass der Verein eine eigene Jugendgruppe unterhält, deren Mitglieder sich ganz oder überwiegend aus Jugendlichen unter 25 Jahren zusammensetzen.

- 3.1.2 Jubiläumszuschüsse werden beim 25-, 50-, 60-, 70-, 75-, 80-, 90-, und 100-jährigen Vereinsjubiläum gewährt. Danach bei allen Vereinsjubiläen, die durch 25 teilbar sind.
- 3.1.3 Die Sonderzuschüsse gliedern sich in Fehlbetragszuschüsse für Veranstaltungen und Beschaffungs- und Reparaturkostenzuschüsse für Instrumente. Fehlbetragszuschüsse können auch für die Durchführung oder Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen von völkerverbindendem Charakter gewährt werden.
- 3.1.4 Räume in stadteigenen Gebäuden (Schulen, Begegnungsstätten und so weiter) werden – soweit verfügbar – den kulturellen Vereinen bei begründetem und nachgewiesenem Bedarf zur Durchführung ihrer dem Vereinszweck dienenden laufenden Aktivitäten mietfrei überlassen. Davon ausgenommen sind Räume städtischer Gesellschaften sowie städtische Räume, die an einen Generalmieter vermietet wurden. Anfallende Mietkosten werden zwischen dem Kulturamt und den jeweiligen Dienststellen verrechnet. Eventuell anfallende Personalkosten (Hausmeister) sind vom Nutzer zu begleichen. Die Verantwortung für die pflegliche Behandlung der überlassenen Räume (einschließlich Einrichtung) trägt der Verein.

4. Höhe der Finanzierung

4.1 Allgemeine Zuschüsse

- | | | |
|-------|---|---------------|
| 4.1.1 | Grundzuschuss (jährlich) | 512,00 Euro |
| 4.1.2 | Zuschlag für aktive jugendliche Mitglieder (jährlich) | je 18,00 Euro |

4.2 Jubiläumszuschüsse

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem Vereinsjubiläum. Bis zum 100-jährigen Vereinsjubiläum wird pro Jahr ein Betrag in Höhe von fünf Euro gewährt. Bei weiteren Jubiläen beträgt der Jubiläumszuschuss 500,00 Euro.

4.3 Sonderzuschüsse

Die Höhe des Sonderzuschusses richtet sich nach dem Einzelfall.

Voraussetzung für die Genehmigung von Sonderzuschüssen ist, dass

- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
- die Eigenleistungen des Antragstellers im angemessenen Verhältnis zu dem beantragten Zuschuss stehen (in der Regel mindestens 50 Prozent der Gesamtaufwendungen),
- der Antragsteller die Bewilligungsbedingungen anerkannt hat.

4.4 Mietkostenzuschüsse

Angefallene Mietkosten für Proberäume können bis zu einem jährlichen Höchstbetrag in Höhe von 350 Euro bezuschusst werden, sofern seitens der Stadt keine Proberäume in stadteigenen Gebäuden zur Verfügung gestellt werden können (siehe Ziffer 3.1.4).

5. Verfahren

Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist – bei Verbandsmitgliedern über ihren Verband – beim Kulturamt der Stadt Karlsruhe einzureichen. Für die Beantragung der Zuschüsse sind die dafür

vorgesehenen Antragsformulare zu verwenden. Über die Verwendung von Sonderzuschüssen ist eine Kostenabrechnung vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung aller Zuschüsse zu prüfen und Einsicht in Abrechnungsunterlagen zu nehmen. Anträge auf Allgemein- und Jubiläumszuschüsse sind spätestens bis zum 31. Mai, Anträge auf Sonder- und Mietkostenzuschüsse bis zum 15. Oktober des jeweiligen Jahres zu stellen.

6. Ausnahmen

In besonders begründeten Einzelfällen sind zur Abwendung von Härten Ausnahmeregelungen möglich.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien vom 1. Januar 2008 in der Fassung vom 1. April 2017 treten zum 1. April 2017 in Kraft.